

## Novelle der BioAbfV

Am **05.05.2022** wurde die **Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**. Damit treten die **Änderungen der BioAbfV sukzessive am 01.05.2023, am 01.11.2023 und am 01.05.2025 in Kraft**.

Als erste Änderung tritt die Erweiterung des Geltungsbereichs der BioAbfV am **01.05.2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen der BioAbfV für jede Anwendung in und auf Böden, so z. B. auch für Komposte und Gärprodukte aus Bioabfällen, die aufgrund geringer Nährstoffgehalte als Bodenhilfsstoff oder als Bestandteil von Kultursubstraten eingestuft sind. Damit sind auch weitreichende Änderungen mit dem Einsatz von Komposten und Gärprodukten im GaLaBau verbunden, wie evtl. Nachweis- und Meldepflichten. Diese Änderungen wurden bereits ausführlich im Artikel [Auswirkungen der neuen BioAbfV auf den GaLaBau](#) vorgestellt, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

### Vorgaben an die Zulässigkeit von BAK-Sammelbeutel

Die im Anhang 1 Nr. 1 vorgesehenen Änderungen über die Zulässigkeit von Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) treten am **01.11.2023** in Kraft. Demnach sind BAK-Sammelbeutel für die Sammlung von Bioabfällen grundsätzlich geeignet, jedoch konkret erst zulässig, wenn der öRE diese in seinem Verantwortungsbereich erlaubt, etwa in der Vorsortiervorgabe für die getrennte Sammlung. Zusätzlich müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:

- Zertifizierung nach DIN EN 13432 oder DIN EN 14995.
- Zusatzzertifizierung über die vollständige Desintegration größer 2 mm innerhalb von 6 Wochen Kompostierung.
- Herstellung aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen.
- Kennzeichnung mit grünem Keimling und Hinweis auf die notwendige Zulassung der Verwendung zur Sammlung von Bioabfällen durch den öRE nach Anhang 5 (neu).

Alle anderen abbaubaren Kunststoffprodukte (wie z. B. Cateringgeschirr, Kaffeekapseln, Verpackungen, Tragetaschen, etc.) sind rechtlich weder für die Bioabfallbehandlung und -verwertung geeignet noch zulässig und werden genauso wie herkömmliche Kunststoffe als Fremdstoffe in den gesammelten Bioabfällen (Kontrollwert, Rückweisungswert) und auch in den Endprodukten bewertet.

### Kontrollwert, Rückweisungsrecht Chargenanalyse

Die umfangreichen Vorgaben des § 2a (neu) werden erst am **01.05.2025** in Kraft treten. Die lange Übergangszeit ist vorgesehen, damit Betreiber ihre Kompostierungs- und Vergärungsanlagen technisch um- bzw. aufrüsten können. Vor allem sind nun die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) aufgerufen, organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung von Fremdstoffen in den gesammelten Bioabfällen umzusetzen und zu intensivieren. Dazu sind bereits viele erfolgreiche Beispiele umgesetzt bzw. geplant, wie die Reinheit bei der Sammlung bestimmt, kontrolliert und dokumentiert werden kann. Unerlässlich ist eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit, meist verbunden mit Sanktionen, wie dem Nachsortieren oder Entsorgung falsch befüllter Biotonnen zu Restmüllkonditionen. Die erzielte Verbesserung der Reinheit der gesammelten Bioabfälle wird und muss sich auf weitere Sammelgebiete ausweiten. Die Kontrollwerte, die bereits bei der Sammlung erreicht werden sollten, stellen sich wie folgt dar:

- Flüssige, schlammige und pastöse Bioabfälle (v. a. Substrat aus entpackten Lebensmitteln): 0,5 % TM Gesamtkunststoffe > 2 mm.
- Feste Bioabfälle: 0,5 % FM Gesamtkunststoffe > 20 mm .
- Feste Bioabfälle (Biogut) aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und abgeschlossenem Kleingewerbe: 1,0 % FM Gesamtkunststoffe > 20 mm.

Neben den Kontrollwerten werden in § 2a (neu) ein Rückweisungsrecht für Biogut über 3,0 % Gesamtfremdstoffe, Vorgaben zur Getrennthaltung, Sichtkontrolle und Untersuchungen (Chargenanalyse) eingeführt. Zudem wird die Behörde ermächtigt, Untersuchungen und Maßnahmen bei Überschreitung der Kontrollwerte anzuordnen. Die Anforderungen des § 2a (neu) wurden umfangreich in den [letzten Ausgaben](#) der H&K aktuell vorgestellt.

## BGK-Praxisseminare

Um die Auswirkungen und den Umgang mit den Anforderungen der Novelle der BioAbfV detailliert den Mitgliedern und Zeichenehmern der BGK vorzustellen und diese gemeinsam zu diskutieren, werden auch in 2022 die bewährten Praxisseminare in Kooperation mit den angeschlossenen Gütegemeinschaften und VHE's angeboten. Dazu stehen bereits folgende Termine fest:

- 05.07.2022: Wurzen (RGK Ost).
- 13.07.2022: Hannover (VHE Nord).
- 14.07.2022: Rennerod (RGK Südwest).
- 19.07.2022: Fulda (GGG).
- 20.07.2022: Nürnberg (GK Bayern).
- 21.07.2022: Kornwestheim (RGK Süd).

Eine Auflistung aller Termine mit Möglichkeit der Anmeldung finden Sie auf der [BGK-Internetseite](#). Zudem werden nach Abschluss der Präsenztermine Online-Seminare in kürzeren Einheiten zu einzelnen Themenfeldern (z. B. Aufbereitung, Anwendung GaLaBau) sowie weitere Präsenz-Seminare zur Durchführung der Sichtkontrolle und Chargenanalyse geplant. Gerne können Sie uns Ihre Fragen und Kommentare vorab mitteilen, damit wir diese für die Vorbereitung der Seminare aufgreifen können.

*Quelle: H&K aktuell Q2 2022, S. 1-2: David Wilken (BGK e.V.)*